

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

59

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) erlässt auf der Grundlage des § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), folgende

Allgemeinverfügung

zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

- I. Den Haltern von Rindern, Schafen, Ziegen, Gehegewild (außer Schwarzwild), Neuweltkameliden oder Zoowiederkäuern wird genehmigt, Tiere dieser Arten im Jahr 2018 gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit einem inaktivierten Impfstoff durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt impfen zu lassen. Die Genehmigung beschränkt sich auf Tiere der vorgenannten Tierarten, die in Thüringen gehalten werden und sich damit zum Behandlungszeitpunkt nicht nur vorübergehend, sondern mindestens für die Zeitdauer der Grundimmunisierung auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen aufhalten.
- II. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen oder über Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) freigegebenen inaktivierten Impfstoffen und nach den Angaben des Impfstoffherstellers durchgeführt werden. Davon unberührt bleibt die für den Einzelfall grundsätzlich bestehende Möglichkeit des Tierarztes oder der Tierärztin, Einzeltiere oder Tiere eines bestimmten Bestandes, die zu einer unter Ziffer I genannten Tierarten gehören und für die noch kein zugelassener Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit zur Verfügung steht, in **alleiniger Verantwortung** in Anlehnung an Artikel 10f der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel (ABl. L 311, S. 1) in der geltenden Fassung und § 56a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes mit einem für eine andere Tierart zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen („Umwidmung“).
 2. Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen, die von einer nach Ziffer I genehmigten Impfung Gebrauch machen, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung durch eine/-n von ihnen bevollmächtigte/-n Impftierarzt oder Impftierärztin an die HI-Tier-Datenbank unter Angabe
 - a) der Registriernummer ihres Betriebes,
 - b) des Datums der Impfung,
 - c) des verwendeten Impfstoffs und
 - d) der Ohrmarkennummer der geimpften Tiere, soweit es sich um Rinder handelt, bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen.

3. Halter anderer für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere (Gehegewild außer Schwarzwild, Neuweltkameliden, Zoowiederkäuer) haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit, bestätigt durch den Impftierarzt oder die Impftierärztin, innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung schriftlich dem für die jeweilige Tierhaltung zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Angabe

- a) der Registriernummer ihres Betriebes,
- b) des Datums der Impfung und
- c) des verwendeten Impfstoffs

mitzuteilen.

4. Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung von Impfstoffen in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und dem Tierhalter oder der Tierhalterin auszuhändigen. Die Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
- den Namen und die Adresse des Bestandes,
- die Registriernummer des Betriebes,
- das Impfdatum,
- die Tierart und -zahl,
- die Kennzeichnung der geimpften Rinder,
- die Zahl der geimpften Tiere,
- den angewendeten Impfstoff (Name, Chargen-Nr.) und
- die angewendete Impfstoffmenge.

Für die Tierarten Rind, Schaf, Ziege kann die Impfdokumentation von der Tierärztin oder dem Tierarzt abweichend von Satz 1 in der HI-Tier-Datenbank vorgenommen werden.

- III. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- IV. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung 2, Tennstedter Straße 8/9, in 99947 Bad Langensalza zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza

einzu legen.

Bad Langensalza, den 12.02.2018

gez. Detlef Wendt
Präsident

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 5 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

In sachlicher Hinsicht enthält die vorliegende Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit weder zugunsten der Tierärztin oder des Tierarztes noch zugunsten der Tierhalterin oder des Tierhalters eine Haftungsübernahme des Freistaats Thüringen für Mängel des Impfstoffes oder für eine fehlerhafte Impfung. Die Genehmigung befreit die behandelnde Tierärztin und den behandelnden Tierarzt nicht von der Beachtung aller übrigen für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten sowie der Einhaltung der guten veterinärmedizinischen Praxis und der Sorgfaltspflichten.

Die Erfassung der Impfdaten im Rahmen der Nachweispflicht der Impftierärztin oder des Impftierarztes nach § 40 Abs. 4 der Tierimpfstoff-Verordnung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Landesamt für Verbraucherschutz
Bad Langensalza, 12.02.2018
Az.: 22.3a.2590.180.5.2018
ThürStAnz Nr. 10/2018 S. 250 – 251

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135
28. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309
Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 57-3313322
Telefax: 0361 57-3313392
E-Mail: staatsanzeiger@tmik.thueringen.de
(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-40, Telefax: 03691 6905-44
E-Mail: verlag@husemann.net
Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25
Druckverfahren: Offset
Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.
Anzeigenpreislise vom 1. April 2016

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten.
Bezugspreis: jährlich 60,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr
Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 10 vom 5. März 2018 beträgt 32 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).